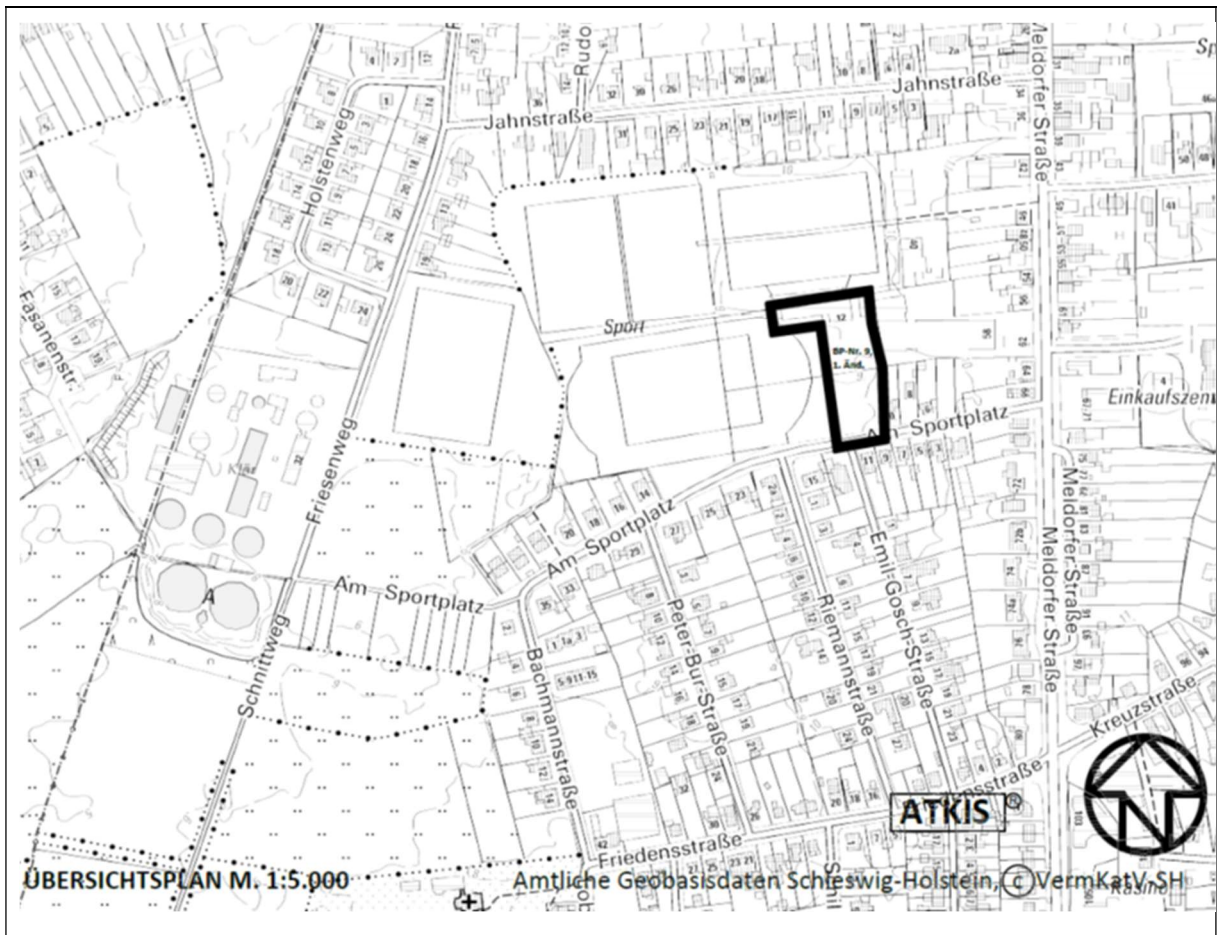


ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 9, 1. Änderung der Stadt Heide



Gebiet Am Sportplatz - MTV-Stadion /
Hans-Ludwig-Ehrig-Stadion



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss

Datum: Februar 2020

Verfasser: B. Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
2. Darstellung des Vorhabens	4
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	4
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	5
3. Relevanzprüfung Fauna	6
3.1 Methodische Vorgehensweise	6
3.2 Relevanzprüfung Vögel	7
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse	9
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten	11
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	11
5. Zusammenfassung	11
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	13

1. Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide für das Gebiet „Am Sportplatz- MTV-Stadion / Hans-Ludwig-Ehrig-Stadion“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gymnastikraumes mit den erforderlichen Funktionsräumen als Anbau an das vorhandene Vereinsheim gesichert werden.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 9, 1. Änderung der Stadt Heide wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt und dient der „Nutzbarmachung“ von Bauflächen innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich der rechtliche Rahmen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieses setzt die auf europarechtlicher Ebene artenschutzrechtlichen Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) um. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes werden im §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegt. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 3.966 m² und teilt sich in 153 m² **Verkehrsfläche** und 3.813 m² **Sonstiges Sondergebiet – SO** – mit der Zweckbestimmung **Sportanlage** auf. Der Änderungsbereich befindet sich in westlich-zentraler Lage innerhalb des städtischen Siedlungskörpers der Stadt Heide.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch das Fußball-Stadion des Heider SV,
- im Osten durch vorhandene gewerblich geprägte Bebauung westlich der „Meldorfer Straße“,
- im Süden durch die Straße „Am Sportplatz“ und
- im Westen durch das Hans-Ludwig-Ehrig-Stadion („MTV-Stadion“).

Die Anbindung des Plangebietes an das übergeordnete Straßennetz erfolgt über den Anschluss an die Straße „Am Sportplatz“ und weiter an die „Meldorfer Straße“ (B 5).

Die Baufläche innerhalb des Plangebietes wird als **Sonstiges Sondergebiet – SO –** mit der Zweckbestimmung **Sportanlage** festgesetzt. Das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung wird in Abstimmung auf Bestand und Planung eine **Grundflächenzahl (GR)** von **1.100 m²** festgesetzt. Die maximale zulässige First- beziehungsweise Gebäudehöhe beträgt 6,00 m über Oberkante Gelände (gewachsener Boden).

Der Süden des Plangebietes ist durch eine intensiv gepflegte Rasenfläche geprägt, welche durch einen Schotterweg (von Süd-West nach Nord-Ost verlaufend, mit weiterem nördlichem Verlauf entlang der östlichen Grenze) durchtrennt ist. Durch einen Maschendrahtzaun und einer vitalen Gehölzreihe (Laubbäume) mit einer mittleren Wuchshöhe ist die Planfläche von der südlichen Verkehrsfläche abgetrennt. Entlang der westlichen Grenze verläuft eine vitale Gehölzreihe (Nadelbäume) mit einer erhöhten Wuchshöhe (BHD 20-30 cm). Der Süden des Plangebietes wird teils durch eine Hecke und teils durch einige Ziersträucher von der nördlich zentral gelegenen Asphaltfläche abschnittsweise abgetrennt. Im Norden des Plangebietes befindet sich das Bestandsgebäude (Vereinsheim), kleinflächige intensiv gepflegten Rasenflächen und der Garagenkomplex (teils mit Efeu bewachsen) sowie ein Blechschuppen. Im Osten verläuft ein Holzzaun zur Abgrenzung zu den dahinterliegenden Flächen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide wird der Garagenkomplex sowie der Blechschuppen überplant und soll abgerissen werden. Der geplante Bau des Gymnastikraumes mit den erforderlichen Funktionsräumen erfolgt als Anbau an das Bestandsgebäude (Vereinsheim). Dadurch müssen am Bestandsgebäude teilweise Dachüberstände entfernt werden, um einen nahtlosen Anschluss zu generieren. Durch diese Planung werden die Voraussetzungen zur Nutzbarmachung einer derzeit baulich ungenutzten innerstädtischen Fläche geschaffen. Bestehende und geplante Bausubstanz werden am Standort konzentriert.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabensspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung
- Zerstörungen von Quartieren und Niststätten
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Gebäuden und Vegetationsstrukturen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch Nutzung als Sportstätte (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Am 22.07.2019 wurde zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes eine Begehung des Gebietes durchgeführt. Untersucht wurden bestehende oder ehemalige Nutzungen planungsrelevanter Arten mit einer Intensivierung im Bereich des Garagengebäudes, der Blechgarage und des Blechschuppens in der südöstlichen Ecke des Plangebietes, da diese Bauten durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 entfernt werden. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Stadt Heide hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet potentiellen **Bodenbrütern** und **Gehölzhöhlenbrütern** keinen geeigneten Lebensraum. Die vorhandenen kleinflächigen intensiv gepflegten Rasenflächen sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen werden von diesen anspruchsvollen Arten nicht als Bruthabitat aufgesucht. Ein Vorkommen dieser Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzreihen, Ziersträucher und die Hecke können potentiell von **Gehölzfreibrütern** besiedelt werden. Typische Arten, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Ringeltauben etc. Eine aktuelle Besiedlung oder ehemalige Besiedlungen anhand von Nestern konnte nicht festgestellt werden. Das Potential, dass das Plangebiet als Bruthabitat genutzt wird, kann nicht vollkommend ausgeschlossen werden, wird aber als äußerst gering eingeschätzt. Bei der Planung bleiben die genannten Strukturen zudem erhalten.

Die Rauch- und die Mehlschwalbe sind potentielle **Gebäudebrüter** die im Plangebiet vorkommen können. Aufgrund des neuwertigen Zustandes des Bestandsgebäudes (Vereinsheim) ist nur das im Norden entlang der östlichen Grenze gelegene Garagengebäude als potentiell Bruthabitat von Bedeutung. Dieses Garagengebäude dient u.a. als Unterstellplatz für Rasenmähertraktoren und als Werkstatt. Es ist somit von einer regelmäßigen Nutzung mit einer allgemein häufigen Störungsintensität auszugehen. Eine Nutzung durch die Rauchschnalbe kann ausgeschlossen werden, da diese bevorzugt eher ländliche Räume aufsucht und ihre Nester im Gebäudeinneren baut. Hinzu kommt, dass nur kleinflächige schmale Zugänge ins Garagengebäude führen und auch keine Anzeichen einer Besiedlung im Inneren gefunden wurden. Die Mehlschnalbe hingegen bevorzugt die Außenseite der Hauswände um dort ihr Nest anzulegen. An der Westseite des Garagengebäudes ist der Dachüberstand mit einer Blende aus Faserzementplatten versehen. Teilweise weist diese Blende kleine Beschädigungen auf oder fehlt an wenigen Stellen komplett. Eine Nutzung der Westseite durch die Mehlschnalbe als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden. Hinter der Blende an der Hauswand ist nicht ausreichend Platz zur Anlegung eines Nestes und ein freier An- und Abflug ist dort nicht möglich. Eine Anlegung von Nestern unterhalb der Blende kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da durch den geringen Dachüberstand und durch die westliche Ausrichtung (Wetterseite) kein ausreichend Schutz gegeben ist. Die Südseite und Nordseite sind ebenfalls wenig attraktiv zur Anlegung eines Nestes durch die Mehlschnalbe. Der nicht ausreichende Dachvorsprung sowie die Richtung Osten abfallende Höhe des Garagengebäudes genügen nicht den Ansprüchen dieser Art. Zum Zeitpunkt der Begehung im Brutzeitraum wurden keine alten Nester und auch keinerlei Anzeichen von Nestbauversuchen erfasst.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalspopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster für die Stadt Heide keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist der Abriss des Garagenkomplexes und des Bleeschuppens verbunden. Die von den Gehölzfreibrütern potentiell nutzbaren Gehölzstrukturen bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten und sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen.

Da eine Eignung als Bruthabitat für die potentiell vorkommenden Brutvögel nicht bestätigt werden konnte, kann mit der Umsetzung des Planvorhabens eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln oder den Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögel ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.

Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starke Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalspopulationen verschlechtern. Zudem ist während der Bauarbeiten von einem Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen auszugehen. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Nutzung nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten weit verbreitet und unempfindlich sind.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wurden keine Nester oder Nestbauversuche an dem Garagenkomplex festgestellt. Beim Abriss des Gebäudes kommt es somit zu keiner Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die von den Gehölzfreibrütern potentiell nutzbaren Gehölzstrukturen bleiben von der Planung unberührt.

Der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugruten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes mit sich im Westen und Norden anschließenden Sportflächen. Aufgrund der Lage und der Habitatansprüche sowie der Verbreitungsmuster sind siedlungstypische Fledermausarten zu erwarten. Potentiell können im Plangebiet die Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und die Breitflügel-fledermaus vorkommen (BFN, 2013). Bezogen auf die Lokalpopulation ist aufgrund der geringen Arealgröße des Plangeltungsbereiches mit einer geringen Anzahl der jeweiligen Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben potentiell betroffen sind.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereiches sind im Artkataster der Stadt Heide keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Die vorhandenen vitalen Gehölze (Nadel- und Laubbäume) weisen keine Baumhöhlen auf. Potentielle Wochenstuben- oder Winterquartiere können daher ausgeschlossen werden. Diese Strukturen werden zudem von der Planung nicht berührt. Die östliche Wand des Bestandsgebäude (Vereinsheim) ist mit Platten verkleidet und weist minimale Spalten im Bereich des Überganges zur Blechverkleidung des Flachdaches auf. Diese Spalten sind jedoch so schmal und die Platten relativ glatt, sodass eine Besiedlung ausgeschlossen werden kann. Der vorhandene Flachdachüberstand entlang der Südseite und

ca. 1,5 m entlang der Ostseite zeigen sich, im Bereich in dem dieser höchstwahrscheinlich entfernt werden muss, in einem tadellosen Zustand. Ein Vorkommen von Fledermäusen kann auch hier ausgeschlossen werden. Die Blechgarage und der Blechschuppen, die sich zwischen dem Bestandsgebäude und dem Garagengebäude befinden, bieten keine Lebensraumeignungen für Fledermäuse. Bestätigend konnte eine Nutzung dieser Bauten nicht festgestellt werden. Das nord-östliche zum Abriss vorgesehene Garagengebäude könnte jedoch potentiell von Fledermäusen genutzt werden. Diese wurde bei der Begehung am 22.07.2019 von außen und von innen begutachtet. Eine Besiedlung konnte aktuell nicht festgestellt werden. Da das Garagengebäude nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden. Generell kann ein Vorkommen der Wasserfledermaus ausgeschlossen werden, da diese als Sommerquartier selten Bauwerke aufsucht. Die Breitflügelfledermaus nutzt als Sommerquartier besonders Spaltenbereiche im Dach oder halboffene Firste. Die Dachüberstände des Garagengebäudes sind zugig und über Tag lichtdurchflutet und weisen somit kein fledermausrelevante Quartierstrukturen auf. Potentiell vorkommende Fledermäuse müsste daher ins Gebäudeinnere gelangen. Durch die kleinflächigen schmalen Zugänge ist dies aber selbst der kleinen Zwergfledermaus verwehrt.

Insgesamt betrachtet kann das Plangebiet allerhöchstens als Durchfluggebiet genutzt werden. Eine Eignung als Jagdhabitat wird, aufgrund des artenarmen Pflanzenbestandes und der damit verbundenen geringen Artenvielfalt und Individuenanzahl von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten, als sehr gering bewertet.

Das Plangebiet hat folglich nur eine sehr geringe Bedeutung für die potentiell vorkommenden Fledermäuse.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Die zum Abriss vorgesehenen Bauten bieten keine fledermausrelevanten Quartierstrukturen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide nicht ausgelöst.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet kommt es zwar zu Beseitigungen von Gebäudestrukturen, welche aber keine fledermausrelevante Quartierstrukturen aufweisen. Folglich kommt es durch den geplanten Abriss nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten wird nicht erwartet, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Verbotstatbestände ausgelöst werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote oder CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide für das Gebiet „Am Sportplatz- MTV-Stadion / Hans-Ludwig-Ehrig-Stadion“ hat ergeben, dass im Plangebiet potentiell Brutvögel und Fledermäuse vorkommen können.

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde festgestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote oder CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Heide werden **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

STADT HEIDE (2019): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9, 1. Änderung der Stadt Heide für das Gebiet „Am Sportplatz – MTV-Stadion / Hans-Ludwig-Ehrig-Stadion“.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug aus dem Artkataster für die Stadt Heide.